



Anlage zu VII/779

PETO-Fraktion, Postfach 10 06 61, 40770 Monheim am Rhein

Herrn Bürgermeister
Dr. Thomas Dünchheim

PETO-Fraktion

Ansprechpartnerin:
Lisa Riedel

Telefon: 021 73 / 9 51 - 0 50
Fax: 021 73 / 9 51 - 25 - 0 50

E-Mail: lisa@peto.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum
9. Februar 2006

**Antrag der PETO-Fraktion:
Ausweitung des Geltungsbereichs der Baum- und Heckenschutzsatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Ratssitzung bitten wir Sie folgenden Beschlussvorschlag in die Tagesordnung aufzunehmen:

Der in der Anlage angefügte Entwurf zur 2. Änderung der Baum- und Heckenschutzsatzung wird in der vorgelegten Fassung als Satzung beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat sich schon 1996 für den Erlass einer Baumschutzsatzung entschieden, weil er die herausragende Bedeutung eines gewachsenen Baumbestands erkannt hat. Dieser sorgt nicht nur für bessere Luft, sondern ist in einer Zeit, in der die Feinstaubbelastung, Lärmimmissionen und die Ozonbelastung ständig zunehmen ein unentbehrlicher Gestaltungsaspekt, um die Lebensqualität in unseren Städten nachhaltig zu sichern.

Die Baumschutzsatzung wurde im Jahr 2000 durch die Baum- und Heckenschutzsatzung ersetzt. Und um der eigenverantwortlichen Gartengestaltung in privaten Hausgärten Rechnung zu tragen, wurde am 03.07.2002 die Satzung durch Einfügen des § 2 Abs. 2 so zugunsten von privaten Hausgärten geändert, dass diese seither aus dem Geltungsbereich der Satzung ausgenommen sind.

Leider hat diese Änderung nicht dazu geführt, dass die Eigentümer - wie damals erhofft - selbstverantwortlich auf ihren Baumbestand achten. Es wurden im Gegenteil, so stellt es die Verwaltung in einer Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr vom 02.02.2006 fest, immer mehr „Gärten mit hohem ökologischen Wert“ würden „in ‚pflegeleichte Monokulturen‘ verwandelt“, die der Bedeutung der Natur in der Stadt nicht mehr gerecht werden“. Außerdem heißt es in der Sachdarstellung: „Nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung [vom 18.07.2002] ist besonders in Wohngebieten mit reiner Ein- und Zweifamilienhausbauweise auffällig festzustellen, dass nach und nach die Bäume ohne adäquate Er-

satzpflanzungen in den Gärten gefällt werden.“ Die Darstellung der Verwaltung deckt sich mit unseren Beobachtungen und sollte Anlass sein, den Geltungsbereich der Satzung neu zu überdenken.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Herausnahme der privaten Hausgärten leider zu einer relativen Unwirksamkeit der Satzung geführt hat. Ihr jetziger Geltungsbereich ist viel zu klein, um die eigentlich angestrebten Ziele (die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, die Sicherung der Naherholung, die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und auf Stadtbiotope sowie die Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas) tatsächlich zu erreichen.

Damit der Satzung wieder die Bedeutung zukommt, mit der sie ursprünglich eingeführt worden ist, plädieren wir daher dafür, die Ausnahmeregelung für private Hausgärten wieder rückgängig zu machen.

Der Stadt kommt unserer Ansicht nach die Aufgabe zu, auf einen konstanten Naturbestand zu achten. Dies ist aber effektiv nicht ohne die Mitarbeit aller Bürger möglich. Jeder Eigentümer eines Gartens hat daher auch die Verantwortung im Sinne der Gemeinschaft mit seinem Baumbestand umzugehen. Leider funktioniert dies offensichtlich nicht. Um dem Interesse der Allgemeinheit an einer grünen Stadt mit sauberer Luft, was das ursprüngliche Ziel der Satzung ist, nachzukommen, müssen auch die privaten Hausgärten wieder dem Regelungsbereich der Satzung unterstellt werden.

Unseres Erachtens sieht die Baum- und Heckenschutzsatzung genug Ausnahmeregelungen vor, die z.B. die Beseitigung von Bäumen, die morsch sind und eine Gefahr darstellen, ermöglicht, aber auch Erleichterungen für sehr kleine Gärten vorsieht, in denen beispielsweise Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, so dass niemand einen zu weit gehenden Eingriff in seine Eigentumsrechte befürchten muss. Im Gegenteil: Wenn es der Verwaltung durch eine entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gelingt, die Vorteile der Satzung für das gesamte Stadtbild, aber auch jede einzelne Einwohnerin bzw. jeden einzelnen Einwohner herauszustellen, wird dies nicht nur die Akzeptanz der Satzung, sondern auch ihre Wirksamkeit wesentlich erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zimmermann

Anlage

Entwurf zur 2. Änderung der Baum- und Heckenschutzsatzung

Satzung
vom _____
zur 2. Änderung der
Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt
Monheim am Rhein (Baum- und Heckenschutzsatzung) vom 14.04.2000

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382)

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1
Satzungsänderungen

Die Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Monheim am Rhein (Baum- und Heckenschutzsatzung) vom 14.02.2000, geändert durch Satzung vom 18.07.2002, wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 entfällt*
- § 2 Abs. 3 wird zum neuen § 2 Abs. 2*
- § 2 Abs. 4 wird zum neuen § 2 Abs. 3*

§ 2
Inkrafttreten

§ 1 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.